Beschlussvorschlag

Sitzung:
Verbandsversammlung des Breitbandzweckverbandes im Amt Süderbrarup

Datum der Sitzung:
30.09.2020

Tagesordnungspunkt:
9. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung der Verbandssatzung

Sachverhalt:

a. Veröffentlichungspflicht nach dem Transparenzgesetz
In der Verbandssatzung von Zweckverbänden, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, ist sicherzustellen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuchen veröffentlicht werden, soweit es sich um Leistungen des Zweckverbandes handelt (§ 14 GkZ). Auf Nachfrage bei der Kommunalaufsichtsbehörde wurde bestätigt, dass dieses für den BZVAS gilt und somit ein entsprechender Hinweis in die Verbandssatzung rückwirkend zum Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung aufgenommen werden muss. Nähere Informationen sind über den Link https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kommunales/Wirtschaft/transparenzgesetz.html erreichbar.

b. Notwendigkeit Verbandsausschuss
Unter Betrachtung von § 12 GkZ liegt es im Ermessen des Zweckverbandes, zur Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung einen oder mehrere Ausschüsse zu bilden. In § 9 der Verbandssatzung ist derzeit geregelt, dass der BZVAS als ständigen Ausschuss den Verbandsausschuss bildet. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass idR sämtliche Themen direkt in der Verbandsversammlung behandelt wurden und die Notwendigkeit des Verbandsausschuss nicht mehr gegeben ist (seit der Gründung 2017 hat der Ausschuss zwei Mal getagt).

Beschlussvorschlag:
Die Mitglieder der Verbandsversammlung nehmen den vorliegenden Sachverhalt zur Kenntnis und beschließen, den als Anlage beigefügten Entwurf (Aufnahme Veröffentlichungshinweis aufgrund des Transparenzgesetzes sowie Abschaffung des Verbandsausschusses).

21.09.2020
Matter/Strauß

Anlagen:
Verbandssatzung inkl. 1. Nachtragssatzung
ENTWURF 2. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung

Verbandssatzung
Breitbandzweckverband im Amt Süderbrarup

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.07.2017 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg als Kommunalaufsichtsbehörde folgende Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes erlassen:

§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Die Gemeinden Böel, Boren, Brebel, Dollrottfeld, Loit, Mohrkirch, Norderbrarup, Nottfeld, Rügge, Saustrup, Scheggerott, Steinfeld, Süderbrarup, Ulsnis und Wagersrott (Verbandsmitglieder) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Breitbandzweckverband im Amt Süderbrarup" (BZV).

(3) Er hat seinen Sitz in Süderbrarup.

(4) Der BZV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Der Zweckverband hat gem. § 2 Abs. 3 GkZ die Verwaltung des Amtes Süderbrarup in Anspruch genommen. Er darf Beschäftigte beschäftigen.

(5) Der BZV führt das Landessiegel mit der Inschrift „Breitbandzweckverband im Amt Süderbrarup".

§ 2
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3
Aufgaben

Der BZV hat die Aufgabe, eine qualitativ hochwertige Breitbandversorgung zu schaffen, bereitzustellen und zu unterhalten. Dazu gehören insbesondere das Vorhalten einer entsprechenden Breitbandinfrastruktur sowie die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen an Internetcarrier (Internetnetzbetreiber). Außerhalb des Verbandsgebietes kann der BZV im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen tätig werden.

§ 4
Organe

Die Organe des BZV sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Sie werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretenden vertreten.

(2) Verbandsmitglieder mit mehr als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden je angefangene tausend Einwohner ein weiteres Mitglied in die Verbandsversammlung. Sie werden im Verhinderungsfall von ihren gewählten Stellvertretern vertreten.

(3) Maßgebend ist die Einwohnerzahl am 31.12. des Vorvorjahres des Beginns der Wahlzeit der Gemeindevertretungen. Innerhalb einer Wahlperiode findet keine Veränderung der Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter statt. Jede weitere Vertreterin und jeder weiterte Vertreter haben eine Stellvertreterin oder Stellvertreter im Verhinderungsfall.

(4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(5) Die Höchstzahl der Stimmanteile eines Verbandsmitgliedes liegt bei max. 49,9 % der Gesamtstimmen.

(6) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6
Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung ein, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

§ 7
Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 8
Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet den Zweckverband nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

(5) Sie oder er entscheidet ferner über
1. den Verzicht auf Ansprüche des BZV und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird,
2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.000,00 € nicht übersteigt,
8. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen.

§ 9
Ständiger Ausschuss

(1) Es wird folgender ständiger Ausschuss nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 45 Abs. 1 GO gebildet:

Verbandsausschuss
Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Verbandsversammlung (wird aus der Verbandsversammlung gewählt)

Aufgabengebiet:
- Vorbereitung von Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten am Leitungsnetz
- Haushaltsangelegenheiten
- Finanzangelegenheiten
- Personalangelegenheiten
- Prüfung des Jahresabschlusses

(2) Jedes Mitglied des Verbandausschusses hat eine Stimme.

(3) Die Verbandsversammlung wählt für die Ausschussmitglieder Stellvertretende, die in einer Liste geführt werden. Die Stellvertretung erfolgt in der Reihenfolge, die sich aus der Liste ergibt. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall.

(4) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ im Zusammenhang mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 10
Verarbeitung personenbezogener Daten

Um Entschädigungen zu zahlen und um Gratulationen auszusprechen, ist der BZV berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11
Verbandsverwaltung

Die Verwaltung sowie die Kassengeschäfte des BZV nimmt das Amt Süderbrarup wahr. Das Amt Süderbrarup stellt dem BZV hierfür angemessene Verwaltungskosten in Rechnung. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Amt Süderbrarup und dem BZV.

§ 12
Haushalts- und Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Haushaltswirtschaft erfolgt auf Basis der doppelten Buchführung (Doppik).

(2) Der BZV deckt seinen Finanzbedarf im Wesentlichen durch Entgelte für die von ihm bezogenen Leistungen. Er ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.

(3) Der BZV erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Kapitalausstattung und die laufenden Kosten durch Leistungen des Betreibers gewährleistet sind. Soweit die Einnahmen und sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, erhebt der BZV zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage.

(4) Als Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage dienen die Einwohnerzahl zu 35%, die Fläche zu 35% und die Finanzkraft zu 30%. So wird ein Teil von 35% der Gesamtumlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder und ein weiterer Teil von 35% der Gesamtumlage nach dem Verhältnis der Fläche des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamtfläche aller Verbandsmitglieder und ein weiterer Teil von 30% der Gesamtumlage nach dem Verhältnis der Finanzkraft des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamtfinanzkraft aller Verbandsmitglieder bemessen. Maßgeblich ist hinsichtlich der Einwohnerzahl der 31.03. des jeweiligen Vorjahres, hinsichtlich der Flächen der Bestand zum Zeitpunkt der Errichtung des BZV und hinsichtlich der Finanzkraft der Wert der für die Bemessung der Amtsumlage des Amtes Süderbrarup es laufenden Haushaltsjahres zugrunde gelegten Finanzkraft. Flächenmaßstabsveränderungen bedürfen einer entsprechenden Beschlussfassung der Verbandsversammlung.

(5) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital von 100.000,00 € ausgestattet. Die Verbandsmitglieder leisten dieses Stammkapital zur Gründung des Zweckverbandes nach dem Umlageschlüssel in Abs. 4.

§ 13
Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

(1) Verträge des BZV mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und mit juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000 €, halten.

(2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung von Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000 €, hält.

§ 14
Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 4.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 15
Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung über den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder

§ 16
Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem BZV und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 3 Jahre zum Jahresende kündigen. Für die verbleibenden Mitglieder verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 2 Jahre zum Jahresende.

(2) Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter. Die Stammeinlage des ausscheidenden Mitgliedes wird hinsichtlich des werthaltigen Anteils am Eigenkapital erstattet.

(3) Das Eigentum an den von dem Zweckverband geschaffenen Wirtschaftsgütern im Gebiet der ausscheidenden Gemeinde (insbesondere des passiven Breitbandnetzes) verbleibt beim Zweckverband.

(4) Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

§ 18
Aufhebung des Zweckverbandes

(1) Der BZV wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(2) Wird der BZV aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Hierbei geht die im Zweckverbandseigentum stehende Breitbandinfrastruktur auf die Mitglieder über. Jedes Mitglied erwirbt die Breitbandinfrastruktur in seinem Gebiet. Dies gilt auch für etwaige durch den BZV erworbenes Grundeigentum bzw. sonstige dingliche Rechte. Vermögensvor- und nachteile durch diesen Erwerb werden nicht ausgeglichen. Die weitere Vermögensauseinandersetzung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des BZV beigetragen haben.

§ 19
Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 20
Veröffentlichungspflicht

Die für die Tätigkeit im Haushaltsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) des Verbandsvorstehers und der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie ihrer jeweiligen Stellvertretungen sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB.

§ 21
Veröffentlichungen

(1) Satzungen des BZV werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Amtes Süderbrarup, die sich an der Nordseite des Amtshauses in Süderbrarup, Königstraße 5, befindet, bekannt gemacht. Außerdem werden Satzungen des BZV durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden bekannt gemacht.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Andere gesetzliche vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 22
Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung tritt zum 20.07.2017 in Kraft.

(2) Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Kommunalaufsichtsbehörde hat die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ mit Verfügung vom 20.07.2017 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Süderbrarup, den 20.07.2017

Verbandsvorsteher

Breitbandzweckverband im Amt Süderbrarup Kreis Schleswig-Flensburg

1. Nachtragssatzung

zur Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes im Amt Süderbrarup

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.05.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg als Kommunalaufsichtsbehörde folgende 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes erlassen:

Artikel 1

§ 21 wird nachfolgend neu gefasst:

§ 21
Veröffentlichungen

(1) Satzungen des BZV werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-suederbrarup.de bekanntgemacht. Hierauf wird an der Bekanntmachungstafel des Amtes Süderbrarup, die sich an der Nordseite des Amtshauses in Süderbrarup, Königstraße 5 befindet, hingewiesen.
(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
(3) Andere gesetzliche vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 Satz 1 soweit nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GKZ wurde durch die Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom ..... erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süderbrarup, den 18. 05. 2020

Breitbandzweckverband im Amt Süderbrarup
Der Verbandsvorsteher

Verbandsvorsteher

2. N a c h t r a g s s a t z u n g

zur Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes im Amt Süderbrarup

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.09.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg als Kommunalaufsichtsbehörde folgende 2. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes erlassen:

Artikel 1

Als § 7a wird eingefügt:

§ 7a
Veröffentlichungspflichten

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers sowie für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen des Breitbandzweckverbandes für die Mitglieder der Verbandsversammlung oder anderer mit der Überwachung des Zweckverbandes beauftragter Ausschüsse des Breitbandzweckverbandes sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Breitbandzweckverband während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.

Artikel 2
Ständiger Ausschuss (§9)

Der §9 (Ständiger Ausschuss) wird ersatzlos gestrichen.
Die nachfolgenden Paragraphen 10 bis 22 werden zu den neuen Paragraphen 9-21.

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 1 tritt rückwirkend zum 20.07.2017 in Kraft.
Artikel 2 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süderbrarup, den Verbandsvorsteher